

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Tempolimit: Verfassungsbeschwerde gegen gesetzgeberisches Unterlassen nicht zur Entscheidung angenommen**

#### **BVerfG, Beschluss vom 15.12.2022 – 1 BvR 2146/22**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, in der die Beschwerdeführenden die aus ihrer Sicht unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland rügten. Insbesondere habe es der Gesetzgeber in verfassungswidriger Weise unterlassen, ein allgemeines Tempolimit auf Bundesautobahnen einzuführen. Die Beschwerdeführenden stützten ihr Vorbringen auf den Verstoß gegen das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG und gegen Freiheitsrechte. Grund hierfür soll die vom Gesetzgeber nicht vorgenommene Abwägungsentscheidung zwischen der Freiheit, ohne Tempolimit fahren zu können und den künftigen Freiheitseinbußen durch ungenügende CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Verkehrsbereich sein.

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde mangels ausreichender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Zwar binde das im Klimaschutzgebot des Art. 20a GG enthaltene Ziel der Herstellung von Klimaneutralität auch den Gesetzgeber und es gewinne mit weiterem Fortschreiten des Klimawandels an Gewicht. Allerdings sei die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht hinreichend dargelegt worden. Das Fehlen eines allgemeinen Tempolimits entfalte keine eingriffsähnliche Vorwirkung auf die Freiheitsgrundrechte. Verfassungsbeschwerden müssten sich im Bereich des Klimaschutzes grundsätzlich gegen die Gesamtheit der zugelassenen Emissionen richten; eine Rüge punktuellen Handelns oder Unterlassens des Staates reiche nicht aus. Mangels näherer Substantiierung sei auch nicht ersichtlich, dass es am Ende dieses Jahrzehntes zu erheblichen Freiheitsbeschränkungen im Verkehrssektor kommen werde, weil die im Bundes-Klimaschutzgesetz dem Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 zugewiesene Emissionsmenge aktuell zu schnell aufgezehrt werde. Es sei auch nicht dargetan, dass die eingeforderten Treibhausgasminderungen gerade im Verkehrssektor erbracht werden müssten.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Vor dem Hintergrund des „Klima-Beschlusses“ des BVerfG vom 24.03.2021, wonach Klimaschutz auch eine Frage der Generationengerechtigkeit ist, erscheint die vorliegende Entscheidung einerseits ernüchternd, andererseits aber auch dogmatisch konsequent. Es kommt auf dem Blickwinkel des Grundgesetzes nicht darauf an, ob eine Einzelmaßnahme in einem bestimmten Sektor die Treibhausgasemissionen zu senken geeignet wäre (dies wäre ein Tempolimit unstrittig). Vielmehr kommt es darauf an, ob das Staatsziel Klimaschutz und damit verbunden der Schutz der Grundrechte künftiger Generationen **insgesamt, also sektorübergreifend** erreicht wird. Anders und umfangreicher begründete Verfassungsbeschwerden gegen sektorübergreifendes gesetzgeberisches Unterlassen können durchaus Erfolgsaussichten haben. Ein endgültiges Präjudiz stellt die Entscheidung insoweit nicht dar. Unklar bleibt, wie umfangreich die entsprechenden Darlegungen von Beschwerdeführenden sein müssen, um das BVerfG zum Einschreiten zu bewegen.